

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung
Nydegasse 11/13
3011 Bern

Olten, 13. Januar 2017

Referenz: Amir Rexhepi, ImmoRail-Nr. 0000670389
Burgdorf, Linie 0450 Olten Süd - Bern, KM 83.300 - 83.500

Burgdorf; Teil-Überbauungsordnung VI „Schlössli“

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach Abschluss unserer internen Vernehmlassung stimmen wir gemäss Art. 18m, Abs. 1 des Eisenbahngesetzes (SR 742.101) der Überbauungsordnung unter folgenden Auflagen und Bedingungen zu.

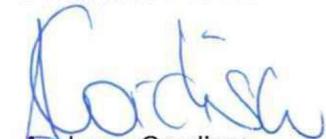
- Die Dimensionierung der Bahnhofunterführung ist nur für Fussgänger ausgerichtet. Es sind die einschlägigen Normen zu berücksichtigen.
- Die Bahnhofunterführung muss weiterhin behindertengerecht erschlossen sein. Steigungen bzw. Gefälle über 6% sind zu vermeiden.
- Es ist zu beachten, dass in der Bahnhofunterführung ein Fahrverbot gilt.
- Erschütterungen und Körperschall: Für die Beurteilung von Erschütterungen und abgestrahltem Körperschall liegen keine einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen vor. Gestützt auf das Vorsorgeprinzip (Art. 21 des Umweltschutzgesetzes) hat die Bauherrschaft selber für einen angemessenen baulichen Schutz gegen Erschütterungen und Körperschall zu sorgen. Insbesondere ist auf eine möglichst erschütterungsunempfindliche Bauweise zu achten.
- Nichtionisierende Strahlen: Liegt das Bauvorhaben in einer nach dem 1.1.2000 ausgeschiedenen Bauzone, sind Orte empfindlicher Nutzung (OMEN) wie Arbeitsplätze, Wohnungen u.a. ausserhalb des Grenzabstands zur Einhaltung des Anlagegrenzwertes zu erstellen (Art. 16 NISV). Liegt das Bauvorhaben in einer vor dem 1.1. 2000 ausgeschiedenen Bauzone, dürfen aus rechtlicher Sicht Neu- und Ausbauten innerhalb des Grenzabstands zur Einhaltung des Anlagegrenzwertes erstellt werden. Die SBB empfiehlt jedoch, im Sinne der Vorsorge, wenn immer möglich, den Anlagegrenzwert einzuhalten.

SBB AG

Immobilien - Immobilienrechte
Frohburgstrasse 10 · Postfach 1726 · 4601 Olten · Schweiz
Telefon +41 51 286 89 92
Immobilienrechte.mitte@sbb.ch · www.sbb.ch/18m

- Eisenbahnlärm: Gemäss Art. 34 der Lärmschutzverordnung (LSV) muss die Bauherrschaft von neuen oder wesentlich geänderten Gebäuden einen Nachweis erbringen, dass die Belastungsgrenzwerte gemäss Anhang 4 der LSV eingehalten werden. Es ist Sache der Baubewilligungsbehörde, diesen Nachweis einzuverlangen und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der LSV zu prüfen. Die Kosten für den Nachweis sowie für allfällig notwendige Massnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte trägt die Bauherrschaft (Art. 31 LSV).
- Allfällige Lärmschutzwände, die ein Näherbaurecht erfordern, müssen die Anforderungen der Schweizer Norm SN 671250b erfüllen. Die Baustatik, die Materialisierung und die Farbgebung müssen der SBB zur Genehmigung vorgelegt werden.
- Bepflanzungen: Baum- und Gehölzpflanzungen an der Bahnlinie sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass die SBB R I-20025 «Unterhalt der Grünflächen: Wald und Einzelbäume» eingehalten werden. Aus Sicherheitsgründen ist die maximale Wuchshöhe der Sträucher und Bäume so zu begrenzen, dass bei einem allfälligen Umstürzen der Gehölze das Bankett der Bahn nicht erreicht wird. Dies ist sichergestellt, wenn ab dem Bankett ein Winkel von 45° eingehalten wird.
- Störfallvorsorge: Gemäss Planungshilfe "Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge" sind im Sinne von Art. 3 StFV alle zur Verminderung des Risikos geeigneten Massnahmen zu prüfen und wenn möglich umzusetzen, die nach dem Stand der Technik verfügbar und wirtschaftlich tragbar sind. Es ist wiederum Sache der Baubewilligungsbehörde, die Begründungen für eine Massnahmenbefreiung einzufordern oder andernfalls die Umsetzung zu prüfen. Mit Massnahmen wie bahnseitig kleine Fassadenöffnungen (Begrenzung Fensterfläche, wenig Balkone), geschützte Notausgänge und Fluchtwege wird dem Vorsorgeprinzip gemäss Art. 3 StFV Rechnung getragen.

Freundliche Grüsse


Andreas Cordisco
Landerwerber


Amir Rexhepi
Assistent Land- und Rechtserwerb